

Baseballclub Rüsselsheim / Nauheim Moskitos 1986 e.V.

Satzung

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Baseballclub Rüsselsheim / Nauheim Moskitos 1986“, hat den Sitz in Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seine Tätigkeit bereits 1985 als private Gruppe aufgenommen. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Baseballclub Rüsselsheim / Nauheim Moskitos 1986 e.V.“. Die Bezeichnung „Baseball“ schließt auch den Softballsport und andere Schlagballsportarten ein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung des Amateur-Baseballsports und die Bildung und Erziehung der Kinder und der Jugend.

2.2 Der Satzungszweck wird durch sportliche Übungen und Leistungen, sowie durch Freizeit und Geselligkeit gefördert. Der Verein bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewußten Sportlern und Staatsbürgern. Der Verein bemüht sich um die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und um die nötige Ausbildung aller

Führungskräfte durch die Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert das Heranbilden des Führungsnachwuchses. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1979 (Paragrafen 51-68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuß. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden.

3.2 Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

3.3 Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind und Beiträge und Gebühren entrichten. Die altersmäßige Gliederung der Aktiven in Mannschaften richtet sich nach den Ordnungen der verschiedenen Ligen oder einzelnen Vereinen, in denen oder gegen die der BC spielt.
- Passive Mitglieder sind solche, die bereit sind, an den Veranstaltungen des BC teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins zu fördern. Passive Mitglieder zahlen einen geringeren Beitrag.

3.4 Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie bei den zuständigen Dachverbänden. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu zahlen.

3.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder Tod, durch Auflösung des Vereins, durch Änderung oder Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks oder durch Ausschluß.

3.6 Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder in den Dachverbänden, denen der Verein angehört.

4 Austritt

4.1 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, wird aber nur am Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, wenn die Austrittserklärung bis zum 30. November eines Jahres eingegangen ist. Die Mitgliedschaft läuft bis zum Ende eines Kalenderjahres.

4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Austritt des Mitglieds müssen alle ausgeliehenen Teile der Sportausrüstung und anderen Eigentums des Vereins zurückgegeben werden. Eine Bestätigung für abgegebene Teile der Sportausrüstung wird vom Zeugwart ausgestellt. Für nicht abgegebene Teile der Sportausrüstung wird der Austretende haftbar gemacht und muß bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres die Rechnung bezahlen.

5 Ausschluß

5.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt der Ausschuß mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluß des Ausschusses über die Ausschließung des Mitglieds wird dem nicht an der Sitzung anwesenden Mitglied von seiten des Vorstands schriftlich bekannt gegeben. Eine Ablehnung der Entscheidung kann innerhalb eines Monats zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden.

5.2 Verhält sich ein Mitglied des Vereins bei Sportveranstaltungen im Rahmen des Vereins unsportlich gegenüber einem Vereinsmitglied und/oder einer dritten Person, hat der Vorstand das Recht, Platz- bzw. Spielverweis vorübergehend auszusprechen. Über eventuellen Vereinsausschluß beschließt wiederum der Ausschuß.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Aktive Mitglieder, egal welchen Alters, haben das Recht Anträge zu stellen, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

- a) Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ausnahmen sind solche, die durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden. Sie haben ebenfalls Stimmrecht während einer Mitgliederversammlung.
- b) Aktive Mitglieder, die im Vorstand sind, haben nur eine Stimme.
- c) Übertragen des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- d) Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Verwaltungsunterlagen des Vereins zu erhalten.

6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) am Sport und Gemeinschaftsleben des BC aktiv teilzunehmen;
- b) im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen;
- c) verbindlichen Beschlüssen und Ordnungen des BC nachzukommen;

- d) Mitgliedsbeiträge und Gebühren ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen;
- e) Bestands- und andere Erhebungen sowie Anfragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht abzuführen;
- f) nach Maßgabe der Rechtsordnung verhängte Säumnis- und Bußgelder zu entrichten;
- g) unehrenhaftes oder sonstiges, das Ansehen des Sports schädigendes Verhalten gemäß der Rechtsordnung zu ahnden;
- h) Teile der Sportausrüstung und andere Gegenstände des Vereins schonend zu behandeln und im Falle von Beschädigung oder Verlust eine Entschädigung zu entrichten.

7 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Ausschuß.

8 Beiträge und Gebühren

- 8.1 Die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 8.2 Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. In diesem Beitrag ist die Haftpflichtversicherung sowie die Spielgebühr enthalten. Der Halbjahresbeitrag ist bis spätestens zwei Monate nach Anfang eines jeden Halbjahres zu entrichten. Neue Vereinsmitglieder müssen den Halbjahresbeitrag nach

spätestens zwei Wochen entrichten, sofern die Mitgliedschaft nach dem 20. Februar bzw. 20. August wirksam wird. Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, so kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Mitgliedsbeitrag wird beibehalten. Alle erhobenen Mahngebühren müssen vom Mitglied gezahlt werden. Der Verein übernimmt nur für solche Schäden Haftung, die von der Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

9 Vorstand

9.1 Der Vorstand für Vereinszwecke besteht aus dem:

- a) ersten Vorsitzenden
- b) zweiten Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Pressesprecher
- e) Zeugwart

9.2 Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der erste Vorsitzende, zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung.

9.3 Die Mitglieder des Vorstandes müssen aktive oder passive Mitglieder sein.

9.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind

ehrenamtlich tätig. Entstandene persönliche Auslagen können vergütet werden.

9.5 Der Vorstand trifft bei Bedarf zusammen.

10 Ausschuß

Der Ausschuß besteht aus dem:

- a) ersten Vorsitzenden
- b) zweiten Vorsitzenden
- c) und zwei Mitgliedern des Vereins, die nicht im Vorstand sind.

11 Mitgliederversammlung

11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im Januar oder Februar, statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

11.2 Die Mitgliederversammlung hat der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 6 Wochen einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens einer Woche eingehalten werden. Die Einberufung wird den Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

11.3 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

11.4 Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

11.5 Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und der Vorstand (siehe 6.1). Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

11.6 Die gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung oder Sitzung sowie des Abstimmungsergebnisses zu Beweiszwecken schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungs- oder Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

12 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Den Rechnungsprüfern obliegt die jährliche Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins und sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung; bei ordnungsgemäßer Kassenführung ist Entlastung zu beantragen. Die Prüfer dürfen kein Amt im Vorstand ausüben.

13 Auflösung des Vereins

13.1 Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

13.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Baseball Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Punkt 2 der Satzung zu verwenden hat.

14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehender Satzungstext wurde von der Jahresmitgliederversammlung des Vereins am 1. Januar 1987 in Rüsselsheim angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.